

07.03.96

Antrag

des Landes Niedersachsen

**Entschlieung des Bundesrates zum Verbot der Kfig-
batteriehaltung von Legehennen in der Europischen Union**

WILLI WAIKE
MINISTER
LEITER DER
NIEDERSCHSISCHEN STAATSKANZLEI

Hannover, den 4. Mrz 1996

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsidenten
Dr. Edmund Stoiber

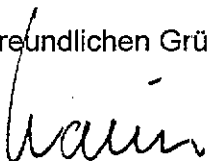
Sehr geehrter Herr Prsident,

die Niederschsische Landesregierung hat beschlossen, den in der Anlage
beigefgten Antrag fr eine

Entschlieung des Bundesrates zum Verbot der Kfig-
batteriehaltung von Legehennen in der Europischen
Union

mit der Bitte zuzuleiten, diesen gem § 36 Abs. 2 der Geschftsordnung des
Bundesrates auf die Tagesordnung der Bundesratssitzung am 22. Mrz 1996 zu
setzen.

Mit freundlichen Gren



Entschießung des Bundesrates zum Verbot der Käfigbatteriehaltung von Legehennen in der Europäischen Union

Der Bundesrat möge beschließen:

"Die Bundesregierung wird aufgefordert, alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel und Wege zu nutzen, um bei der Europäischen Union

1. eine Aufhebung der Richtlinie des Rates vom 25. März 1986 zur Festsetzung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen in Käfigbatteriehaltung (86/113/EWG - Amtsblatt Nr. L 95/45) in der Fassung der Richtlinie des Rates vom 07. März 1988 (88/166/EWG - Amtsblatt Nr. L 74/83) zu erwirken und
2. ein Verbot der Käfigbatteriehaltung von Legehennen sicherzustellen."

Begründung

Ausweislich der Erwägungen der o. a. Richtlinie stellt die Käfigbatteriehaltung von Legehennen in der Gemeinschaft die am weitesten verbreitete Form der Eiererzeugung dar. Die Erwägungen räumen allerdings ein, daß diese Haltungsform in gewissen Fällen zu unnötigen und übermäßigen Leiden der Tiere führen kann. Dieser negativen Auswirkung wollte die EU insbesondere durch eine Regelung der Größe der Käfige begegnen, wobei dieses Vorgehen ausdrücklich als "Berücksichtigung der Erfordernisse des Tierschutzes" dargestellt wird. Dennoch stehen wirtschaftliche Aspekte des Wettbewerbs im Vordergrund der auf Artikel 42 und 43 EGV gestützten Regelung.

In letzter Zeit wird die Käfigbatteriehaltung von Legehennen zunehmend kritisch gesehen und unter ethischen und moralischen Gesichtspunkten in Frage gestellt. Beleg hierfür ist z. B. das öffentliche Interesse im Zusammenhang mit den Geschehnissen um den illegalen oder regelwidrigen Einsatz von Desinfektions- und Arzneimitteln bei der industriemäßigen Eierproduktion.

Zur Problematik der Hennenhaltung sind inzwischen 2 höchstrichterliche Entscheidungen ergangen (Urteil des EuGH vom 19.10.1995 in der Rechtssache C-128/94 und Urteil des BGH vom 06.07.1995 I ZR 4/93).

Beide Urteile beschäftigen sich nicht mit der Zulässigkeit der Käfigbatteriehaltung von Legehennen schlechthin. Vielmehr hatte der EuGH darüber zu befinden, ob nationale Regelungen schärfere Anforderungen als die o. a. Richtlinie festschreiben dürfen; der BGH befaßte sich mit der Frage, ob aus Wettbewerbsgründen die Käfigbatteriehaltung von Legehennen zu verbieten sei. Dabei hat der BGH maßgeblich auf die Regelungen des Gemeinschaftsrechts, also die o. a. Richtlinie, abgestellt. Die Frage, ob die Käfigbatteriehaltung zulässig ist, blieb demzufolge in beiden Entscheidungen offen.

Gleichwohl wird in der Öffentlichkeit zunehmend darüber diskutiert, ob landwirtschaftliche Nutztiere allein als Produktions- oder Rohstoffaktoren eingestuft werden dürfen, ob also nicht vielmehr unter ethischen Aspekten eine andere Betrachtungsweise (aus Wettbewerbsgründen allerdings EU-weit) Platz greifen müßte.

Schon in früheren Kulturen haben Tiere als Mitgeschöpfe des Menschen einen hohen Stellenwert gehabt. Dem Menschen ist eine besondere Verantwortung für das Wohlbefinden der Tiere zugewiesen worden. Im Forum Europarat wurde 1978 eine "Universelle Erklärung der Tierrechte" veröffentlicht. Sie enthält den Grundsatz, daß alle Tiere ein Recht auf Leben und Achtung haben. Tierschutz und Menschenschutz werden als gemeinsame Aufgabe der Humanität angesehen.

In Deutschland wurde mit dem Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung des Tieres im bürgerlichen Recht vom 20.08.1990 (BGBl I S. 1762) hervorgehoben, daß Tiere als solche keine Sachen sind.

Auch die Diskussion über die Aufnahme des Tierschutzes als Staatsziel in das Grundgesetz oder die Landesverfassungen ist ein weiterer Beleg für das veränderte Bewußtsein in Tierschutzfragen.

Auf Gemeinschaftsebene wird die Diskussion durch Artikel 5 des Vorschlags für eine Richtlinie des Rates über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere aufgegriffen. Danach sollen alle Mitgliedstaaten gewährleisten, daß Tiere u. a. artgerecht so unterge-

bracht und versorgt werden müssen, daß ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen entsprochen wird.

Die Aufnahme eines Käfigbatteriehaltungsverbotes in das Normenwerk der Gemeinschaft scheint bei dem gegenwärtigen Diskussionsstand und unter Berücksichtigung der Interessen und Forderungen des Verbrauchers geboten. Ein nationaler Alleingang verbietet sich wegen der daraus resultierenden Wettbewerbsverzerrungen; zudem zeigt das aktuelle Geschehen auf dem Eiermarkt, daß (zumindest gegenwärtig noch) der Verbraucher nicht bereit ist, für ein Produkt, das tierschutzgerechter erzeugt worden ist, ohne weiteres einen wesentlich höheren Preis zu zahlen, sondern eher auf den Verzehr ganz verzichtet.

03.05.96

Beschluß
des Bundesrates

**Entschlieung des Bundesrates zum Verbot der Kfigbatteriehaltung von
Legehennen in der Europischen Union**

- / Der Bundesrat hat in seiner 696. Sitzung am 3. Mai 1996 die aus der Anlage
ersichtliche Entschlieung gefat.

Anlage

Entschlie ßung

des

Bundesrates

**zum Verbot der Käfigbatteriehaltung von Legehennen in der
Europäischen Union**

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich bei den zuständigen Gremien der Europäischen Union nachdrücklich dafür einzusetzen, daß

1. die Europäische Kommission den gemäß Artikel 9 der Richtlinie des Rates vom 25. März 1986 zur Festsetzung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen in Käfigbatteriehaltung (86/113/EWG) in der Fassung der Richtlinie des Rates vom 7. März 1988 (88/166/EWG) bereits zum 1. Januar 1993 fälligen Bericht über den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse über das Wohlbefinden der Hennen in verschiedenen Haltungssystemen einschließlich etwaiger Anpassungsvorschläge unverzüglich vorlegt,
2. die Beratungen über eine Revision der Richtlinie mit dem Ziel aufgenommen werden, die Käfighaltung nach einer angemessenen Übergangsfrist EU-weit zu verbieten und einen ergänzenden Außenschutz sicherzustellen sowie
3. EU-weit die Entwicklung geeigneter Alternativen zur Käfighaltung unter dem Gesichtspunkt des Tierschutzes, der Hygiene und der Wirtschaftlichkeit zügig vorangetrieben wird.

Begründung:

Trotz ihrer hygienischen und ökonomischen Vorteile weist die Käfigbatteriehaltung von Legehennen unbestreitbar Defizite aus der Sicht des Tierschutzes auf. Unter den Bedingungen der Käfighaltung können Legehennen weder ihr arteigenes Bewegungsbedürfnis befriedigen noch einer Reihe weiterer essentieller Verhaltensweisen nachkommen.

Die Ablösung der Käfighaltung durch geeignete Alternativen bleibt deshalb ein vordringliches tierschutzpolitisches Ziel auf EU-Ebene. Damit das Verfahren zur erwünschten Revision der Richtlinie in Gang kommen kann, muß zunächst der seit Jahren überfällige Kommissionsbericht über den Stand der Legehennenhaltung vorgelegt werden. Bei den sich anschließenden Beratungen im Rat gilt es darauf hinzuwirken, daß ein Zeitpunkt für die Abschaffung der Käfighaltung festgelegt wird, wobei angemessene Übergangsfristen vorzugeben sind, damit den Hennenhaltern ein wirtschaftlich vertretbarer Ausstieg ermöglicht wird. Während dieses Zeitraumes ist es Aufgabe der Kommission, die Entwicklung von Alternativen zu forcieren, damit möglichst bald Haltungssysteme zur Verfügung stehen, in denen Legehennen artgerecht gehalten werden können und in denen gleichzeitig unter den Gesichtspunkten des Verbraucherschutzes und der Wirtschaftlichkeit akzeptable Bedingungen herrschen.